

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_,  
Name Abteilungsleitung

dass Herr/Frau \_\_\_\_\_ einen Zugang zum  
Name der berechtigten Person

### Portal der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare

<https://www.skl-verrechnung.at>

von Baldinger und Partner erhält und genehmige die Einsicht in folgende Unterlagen\*

- Abteilungs- und Poolhonorarlisten und Aufteilungsschlüssel
- meine persönlichen Honorarlisten und Dokumente

und die Freischaltung folgender Zusatzfunktionen\*

- Fehlende Abrechnungsunterlagen
- Status verrechneter Fälle
- Ärztstand Erfassung
- Ärztstand Freigabe
- Leistungserfassung erfassen
- Leistungserfassung übermitteln

\* zutreffendes bitte ankreuzen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Datenblatt zur Registrierung im  
Portal der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare  
von Baldinger und Partner**

Ich ersuche um Anlage eines Users für das Portal  
der Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare von Baldinger und Partner

<https://www.skl-verrechnung.at>

und Übermittlung der Zugangsdaten per E-Mail.

Titel: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Anmerkung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erklärung zur Verschwiegenheitspflicht und zum Datenschutz

Ich, \_\_\_\_\_, bestätige, dass ich von Baldinger und Partner Unternehmens- und Steuerberatung GmbH, 1180 Wien, Ferrogasse 35, über das bestehende Vertragswerk mit der Ärztekammer für Wien, abrufbar unter <https://www.aekwien.at/sonderklasseinfo>, insbesondere über die darin enthaltene Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz in Kenntnis gesetzt wurde. Weiters bestätige ich, dass ich über die relevanten Bestimmungen laut § 6 DSGVO und § 11 UWG (siehe nächste Seite „Details erwähnter Rechtsvorschriften“) informiert wurde.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Punkte:

- Die erhaltenen Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben oder geteilt werden.
- Daten von Patienten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Polizzennummern von bestehenden Versicherungen, Sozialversicherungsnummer, Aufenthalt im Krankenhaus, erbrachte Leistungen, Diagnose sowie Art und Umfang der Behandlung.
- Daten von honorar- und mitberechtigten Ärzten, und zwar Name, Adresse, Bankverbindung, Arztnummern, erbrachte Leistungen und erzielte Umsätze.

Darüber hinaus bin ich darauf hingewiesen worden,

- anderen, aber vor allem abteilungsfremden Personen keinen Einblick in das Abrechnungsportal, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren,
- im Portal abrufbare Unterlagen Dritten ohne ausdrücklichen Auftrag, auch nicht in Abschrift oder Fotokopie, auszufolgen.
- alle elektronischen Daten sinngemäß wie Unterlagen zu behandeln.
- dass Verstöße gegen die genannten Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen haben und zu Schadenersatzpflicht führen können.
- dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen bleibt.

---

Datum

---

Unterschrift

## **Details erwähnter Rechtsvorschriften:**

### **Datenschutzgesetz**

**Abkürzung: DSG**

**Index: 10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht**

### **Datengeheimnis**

§ 6.(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

### **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984**

**Abkürzung: UWG**

**Index: 26/01 Wettbewerbsrecht**

### **Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Mißbrauch anvertrauter Vorlagen**

§ 11.(1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwendet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.